



» Aeroteam Klix Segelflugclub e.V. «

FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG

(FBO)

für den

Sonderlandeplatz Klix

(EDCI)

Bestätigung der Flugplatzbenutzungsordnung

Flugplatzhalter :

Luftfahrtbehörde:

Segelflugclub e.V.
Am Flugplatz 5
D 02694 Großdubrau
Tel: +49 35932 30281
Fax: +49 35932 31333
info@aeroteam.de

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2 - 01099 Dresden

Liste der gültigen Seiten

Bei Aktualisierungen der Flugplatzbenutzungsordnung oder deren Anlagen werden die betreffenden Seiten geändert, mit einem neuen Ausgabedatum versehen und der Landesdirektion Dresden, Luftverkehr und Binnenschifffahrt zur Genehmigung vorgelegt.

Die Liste der gültigen Seiten wird ebenfalls aktualisiert.

Seite	Ausgabedatum
1	
2	
3	
4	29.04.2018
5	29.04.2018
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	29.04.2018
17	
18	

Gliederung

Teil 1 Angaben zum Landeplatz

- 1 Beschreibung des Landeplatzes
- 1.1 Allgemeine Angaben
- 1.2 Angaben über Flugbetriebsanlagen

Teil 2 Benutzungsvorschriften

- 1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 2 Benutzung mit Luftfahrzeugen
 - 2.1 Befugnis zum Starten und Landen
 - 2.2 Segelflug- und Fallschirmsprungbetrieb, Modellflugbetrieb und anderer Betrieb
 - 2.3 Rollen und Schleppen
 - 2.4 Abfertigungsvorfeld
 - 2.5 Abstellen und Unterstellen
 - 2.6 Statistik
 - 2.7 Lärmschutz
 - 2.8 Wartungsarbeiten, Waschen
 - 2.9 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- 3 Betreten und Befahren
 - 3.1 Straßen, Plätze und Eingänge
 - 3.2 Fahrzeugverkehr
 - 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
 - 3.4 Mitführen von Tieren

- 4 Sonstige Betätigungen
 - 4.1 Gewerbliche Betätigung am Flugplatz
 - 4.2 Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften
 - 4.3 Lagerung
 - 4.4 Bauarbeiten

- 5 Sicherheitsbestimmungen

- 6 Umweltschutz
 - 6.1 Verunreinigungen
 - 6.2 Abwässer
 - 6.3 Abfall
 - 6.4 Luftverunreinigungen

- 7 Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung
- 8 Erfüllung und Gerichtsstand
- 9 Änderungsvorbehalt

Anlagen:

- I. Feuerlöschordnung mit Alarmplan und Meldeschema
- II. Sicherheitsbestimmungen

Teil 1

1 Beschreibung des Landeplatzes

Änderungen der örtlichen Verhältnisse werden im "Luftfahrthandbuch - VFR der Bundesrepublik Deutschland (AIP-VFR)" bekannt gegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung an maßgebend. Die FBO wird in diesen Fällen ebenfalls angepasst.

1.1 Allgemeine Angaben

- 1.1.1 Bezeichnung: Sonderlandeplatz Klix (EDCI)
- 1.1.2 Flugplatzbezugspunkt (FBP): N 51°16` 17,3" E 14°30` 20.1"
- 1.1.3 Entfernung und Richtung von der Stadt: ca. 5 NM NE von Bautzen
- 1.1.4 Höhe über NN (MSL): 486 (ELEV)
- 1.1.5 Betriebszeiten und Einschränkungen: PPR
- 1.1.6 Flugplatzhalter: Aero-Team Klix Segelflugklub e.V.
Am Flugplatz 5 02694 Särchen
Tel: 035932-30281 0177-2865916
Fax: 035932-3133
- 1.1.7 Flugleitung: am Platz, Großdubrau
Tel: 035932-30281 0177-2865916
Fax: 035932-3133
- 1.1.8 Übernachtungsmöglichkeiten: am Platz, Großdubrau
- 1.1.9 Gastronomische Einrichtungen: Großdubrau, Commerau
- 1.1.10 Sanitätsbereitschaft: Tel: 112
- 1.1.11 Verkehrsanbindung: Bus, Taxi, Bahn in Bautzen
- 1.1.12 Abfertigungsanlagen: keine
- 1.1.13 Treibstoffversorgung: Avgas (auf Nachfrage)
- 1.1.14 Verfügbarer Hallenabstellplätze: auf Anfrage an ATK
- 1.1.15 Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen/
Wartungsarbeiten: keine
- 1.1.16 Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte: Jeep MB mit CO₂ vier - Flaschengerät
- 1.1.17 Schneeräumgeräte: keine
- 1.1.18 Funktechnische Ausrüstung: Bodenfunkstelle Becker
Platzfrequenz: 118,600 MHz
Rufzeichen: Klix-INFO

1.2 Angaben über Flugbetriebsanlagen

1.2.1 Klassifizierung des Landeplatzes nach (NfL I -327/01)

Landeplatz-Bezugscode: 1 B

1.2.2 Start- und Landebahn:

RWY	Richtung (rw. N)	Abmessungen	Belag	Tragfähigkeit	TORA	LDA
10	106,9°/286,9°	900 m x 40 m	Gras	5.700 Kg	900 m	700 m
28					700 m	900 m

1.2.3 Segelflugbetriebsfläche(n):

Bodenbeschaffenheit:	Grasflächen entsprechend flugbetrieblicher Erfordernisse
Windenschleppstrecken(n):	zwei mit einer Länge von 900 m in der Richtung 10/28 parallel zur SLB 10/28 eine mit einer Länge von ca. 1150 m in der Richtung 06/24 eine mit einer Länge von 1030 m in der Richtung 14/32
Flugzeugschleppbahn(en):	o.g. unbefestigte SLB 10/28 Startbahn in Richtung 22 mit den Abmessungen 400 x 30 m
Landebahn(en):	entsprechend Lande-T

1.2.4 Flächen und Räume für den Betrieb mit bemannten Ballonen, Luftschiffen sowie für das Fallschirmspringen werden vom Flugplatzhalter zugewiesen.

1.2.5 Start- und Landefläche für Modellflug:

Die Modellflugfläche befindet sich am südlichen Flugplatzrand.

1.2.6 Flugplatzkarte



II. Teil – Benutzungsvorschriften

1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1. Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Flugplatzes (Flugplatzhalter). Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flugplatzes bleiben unberührt.
- 1.2. Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzhalters unterworfen.
- 1.3. Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

2 Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 **Befugnis zum Starten und Landen**

- 2.1.1 Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen im Rahmen der Flugplatzzulassung ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet.
- 2.1.2 Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzhalter auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung erforderlich sind.
- 2.1.3 Zum Starten und Landen sind die Start- und Landebahn, die Segelflugbetriebsflächen sowie zum Rollen die Rollbahn(en) oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Betriebsflächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen des Flugplatzhalters gebunden.

2.2 **Segelflug- und Fallschirmsprungbetrieb, Modellflugbetrieb und anderer Betrieb**

- 2.2.1 Die Benutzung des Flugplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach den Weisungen des Flugplatzhalters, der für den Segelflugbetrieb die notwendigen Flächen und Wege vorhält und festlegt. Für den Fallschirmsprungbetrieb gilt eine entsprechende Regelung.
- 2.2.2 Modellflugbetrieb darf nur entsprechend § 21a Abs. 1 Nr. 4 LuftVO mit Zustimmung des Beauftragten für Luftaufsicht bzw. Flugleiters am zugewiesenen Platz durchgeführt werden. Weitere Festlegungen werden durch die Modellflugordnung des Modellflugvereins geregelt.
- 2.2.3 Die erforderlichen Flächen für den Betrieb mit Ballonen und Luftschiffen werden vom Flugplatzhalter zugewiesen.

2.3. Rollen und Schleppen

- 2.3.1. Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Unterstellhallen nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindest-drehzahl der Triebwerke gerollt werden, grundsätzlich ist im Schrittempo zu rollen.
- 2.3.2. Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von dem Luftfahrzeughalter oder - nach näherer Vereinbarung - von dem Flugplatzhalter geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flugplatzhalter, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Für Schäden haftet der Flugplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2.4. Abfertigungsvorfeld

- 2.4.1 Das Vorfeld dient der Abfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung, z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen, ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig.
- 2.4.2 Abfertigungsplätze werden vom Flugplatzhalter entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit zugeteilt. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge vom Flugplatzhalter eingewiesen.

2.5 Abstellen und Unterstellen

- 2.5.1 Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzhalter zugeteilt. Bleibt ein Luftfahrzeug länger als sechs Stunden auf dem Flugplatz, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzubringen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Flugplatzhalter das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - selbst das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.
- 2.5.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend zu kennzeichnen, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
- 2.5.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzhalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- 2.5.4 Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:
- 2.5.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzhalters dürfen nur nach Vereinbarungen mit dem Flugplatzhalter benutzt werden.
- 2.5.6 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzhalter hierfür ermächtigt.
- 2.5.7 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 Meter um die Halle sind Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl jederzeit verfügbar zu halten.
- 2.5.8 Luftfahrzeuge dürfen in der Halle nicht gewaschen oder abgesprüht werden. Wartungsarbeiten dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter vorgenommen werden.
- 2.5.9 Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.

2.5.10 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Fahrzeugen, Bodengeräten und ähnlichen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flugplatzhalters.

2.6. Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzhalter die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

2.7. Lärmschutz

2.7.1 Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere sind zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.

2.7.2 Wartungsbedingte Triebwerksprobeläufe sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Die Luftfahrzeughalter haben die Anordnungen des Flugplatzhalters über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

2.8. Wartungsarbeiten, Waschen

2.8.1 Wartungsarbeiten und Reinigungen an Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flugplatzhalter zugewiesenen Plätzen unter Beachtung der vom Flugplatzhalter zugelassenen Mittel durchgeführt werden. Ein Eindringen von auslaufenden Flugzeugbetriebsmitteln in den Boden ist zu verhindern.

2.8.2 Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen sind durch den Luftfahrzeughalter einzuhalten. Insbesondere hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl bereitzustellen.

2.9. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.9.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzhalter es auch ohne besonderen Auftrag oder gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.9.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzhalter dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

3. Betreten und Befahren

3.1. Straßen, Plätze und Eingänge

- 3.1.1. Die vom Flugplatzhalter eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flugplatzhalter kann den Verkehr auf diesen Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit der Flugplatzhalter keine abweichende Regelung trifft.
- 3.1.2. Der Flugplatz darf nur durch die vom Flugplatzhalter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

3.2. Fahrzeugverkehr

- 3.2.1. Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter/ Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.
- 3.2.2. Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter verwendet werden. Von Ansprüchen auf Schadensersatz aus dem Betrieb dieser Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Flugplatzhalter freizustellen.
- 3.2.3. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden. Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder u. ä.) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden. Der Flugplatzhalter stellt für diese Fahrzeuge entsprechende Flächen bereit.
- 3.2.4. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Flugplatz entsprechende Anwendung.

3.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1. Allgemeines

Anlagen innerhalb des gekennzeichneten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen von nichtberechtigten Personen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- die Start- und Landebahn(en),
- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Betriebsflächen),
- das Abfertigungsvorfeld,
- die Unterstellhallen/Luftfahrzeughallen, die Garagen und Werkstätten,
- der Campingplatz
- Einrichtungen der Kläranlage
- und eventuelle Baustellen.

Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzhalters besichtigt werden.

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihrer Dienste zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sie sollen den Flugplatzhalter hiervon vorher informieren.

Die Rechte der Luftfahrtbehörden, der Deutschen Flugsicherung GmbH sowie des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzhalters besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen (Fahnen, Licht o.ä.).

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeugführers betreten werden, mit der Ausnahme - bei Gefahr im Verzug.

3.3.2. Rollfeld

Die zum Betreten und Befahren der Rollbahn(en) und der Start- und Landebahn nach Satz 1, Punkt 3.3.1 notwendigen Einwilligungen erteilt der Flugplatzhalter im Einvernehmen mit dem Beauftragten für Luftaufsicht bzw. dem Flugleiter. Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben die Weisungen des Flugleiters oder des Beauftragten für Luftaufsicht zu befolgen.

3.3.3. Vorfelder

3.3.3.1. Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.3.3.2. Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flugplatzhalter zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch-, Sicherheitsdienst- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Bewilligung des Flugplatzhalters (vgl. Punkt 3.3.1.).

3.4. Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

4. Sonstige Betätigungen

4.1. Gewerbliche Betätigung am Flugplatz

Die gewerbliche Betätigung auf dem Flugplatzgelände ist nur auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter zulässig. Auf dem Flugplatzgelände wird eine gewerbliche Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen.

Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

4.2. Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzhalters. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben sowie das Aufstellen und Anhängen von Werbeträgern.

4.3. Lagerung

4.3.1. Gefährliche Güter im Sinne des § 27 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Genehmigung des Flugplatzhalters an einem behördlich zugelassenen Lagerort gelagert werden. Die Zulassung ist vor der Lagerung dem Flugplatzhalter nachzuweisen.

4.3.2. Außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume dürfen Fracht, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

4.4. Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Genehmigung des Flugplatzhalters. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Flugplatzhalter rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Flugplatzhalter erfüllt die sich aus dem § 41 LuftVZO ergebenden Pflichten.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden sowie die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Flugplatzhalter abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

6. Umweltschutz

6.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauf-

fangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen, andernfalls kann der Flugplatzhalter die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

6.2. Abwässer

- 6.2.1. In die Abwassereinläufe darf nur nach häuslichem oder gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Wasser (Schmutzwasser) und von Niederschlägen stammendes Wasser (Niederschlagswasser) entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften eingeleitet werden. Nicht eingeleitet oder eingebracht werden darf Wasser, das radioaktiv oder durch andere Schadstoffe, z. B. durch Kraftstoffe, Öle usw. verseucht ist.

Solches Abwasser ist nach besonderer Weisung des Flugplatzhalters zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzhalter von Ansprüchen Dritter freizustellen. Einleitungen, die kein Schmutzwasser darstellen, sowie Betriebsumstellungen, die sich auf die Art oder Menge des Abwassers erheblich auswirken, müssen ausnahmslos vom Flugplatzhalter genehmigt werden. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flugplatzhalter auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln.

- 6.2.2. Dem Flugplatzhalter ist nach dessen näherer Weisung die Lagerung wassergefährlicher Stoffe mitzuteilen. Mitarbeitern des Flugplatzhalters und der zuständigen Behörden ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.
- 6.2.3. Es dürfen nur FCKW - freie Waschmittel, Reinigungs- und Schmierstoffe verwendet werden.

6.3. Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Werkstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierte Stoffe, sind vom Abfall zu trennen.

6.4. Luftverunreinigungen

Das Laufenlassen von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

7. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

- 7.1. Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzhalter vom Platz verwiesen werden. Schadensersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben davon unberührt. Die Maßnahmen des Flugplatzhalters haben kein Einfluss auf die Verfolgung und Ahndung des Verstoßes durch die zuständige Luftfahrtbehörde.
- 7.2. Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten zivilrechtlicher Art ist das Amtsgericht Bautzen.

9. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung zur Ergänzung oder Aktualisierung der getroffenen Regelungen bleiben vorbehalten und werden im Einvernehmen mit der Luftfahrtbehörde bestätigt.

Die vorliegende Fassung der Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Anlagen:

1. Feuerlöschordnung mit Alarmplan und Meldeschema
2. Sicherheitsbestimmungen

Anlage I zur Flugplatzbenutzungsordnung

Feuerlöschordnung

I. Allgemeines

Jeder Benutzer und Besucher des Landeplatzes ist mit seinem Verhalten für die Feuersicherheit verantwortlich. Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten und genauestens einzuhalten.

Grundsätzlich: Vorbeugen ist die beste Brandbekämpfung.

1. Im Brandfall ist zu verständigen: siehe Alarmplan.
2. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Im Brandfalle ist mit den am Platz vorhandenen Feuerlöschern zu versuchen, Entstehungsbrände zu bekämpfen. In der Halle befinden sich ebenfalls Feuerlöschgeräte.
3. Zeigt sich, dass der Entstehungsbrand mit den auf dem Platz vorhandenen Mitteln nicht ausreichend bekämpft werden kann, so ist je nach den Umständen die unter Ziff. 1/1 aufgeführte Berufsfeuerwehr zu alarmieren.

II. Bei Brandbekämpfung ist zu beachten:

1. Fluqunfall ohne Feuer

- Pilot oder Besatzung retten.
- Feuerlöschgerät am Flugzeug einsatzbereit halten. Zündung im Flugzeug ausschalten. Batterie nach Möglichkeit abklemmen. Treibstoffhahn schließen.
- Achtung: Bei undichtem Treibstofftank jegliche Zündquelle fernhalten. Am Unfallort striktes Rauchverbot. Unfallort gegen Zuschauer und Unbefugte absichern, Polizei verständigen.

2. Fluqunfall mit Feuer

- Mit Feuerlöschern einen Weg zur Pilotenkanzel bahnen.
- Diesen Weg offen halten zur Rettung der Besatzung.
- Erst nach Rettung der Besatzung das Feuer weiter bekämpfen.
- Das Feuer vom Flugzeug wegdrängen.
- Achtung: Rückzündungsgefahr !
- Beachten Sie in allen Fällen: Vorhandene Löschmittel nicht sinnlos auf das brennende Flugzeug spritzen!

3. Normale Brandbekämpfung

- a) Feststellen, ob Menschen in Gefahr sind; ggf. vordringlich retten.
- b) Brennende Menschen nicht weglaufen lassen. Feuer durch Überwerfen von Decken u.a. oder durch Wälzen am Boden ersticken. Sofort dem Arzt übergeben.
- c) Niemals in Flammen oder Rauch spritzen, sondern auf den brennenden Gegenstand.
- d) Stets von unten nach oben und von außen nach innen löschen.
- e) So dicht wie möglich bei den Löscharbeiten an das Feuer herangehen.

III. Feuer - Verhütungsvorschriften

Es ist besser, Brände zu verhüten, als zu bekämpfen!

Es ist verboten: Rauchen und Umgang mit offenem Feuer:

- auf dem Vorfeld,
- auf den Abstellplätzen und in der Flugzeughalle, - in den Tanklagern,
- in den Werkstätten und Garagen.

Zur Brandverhütung gehört:

- a) Nach Betriebsschluss: Löschen von Feuerstellen und Abschalten sämtlicher Elektrogeräte.
- b) Bereithalten von Feuerlöschern:
 - beim Tanken und Anlassen von Flugzeugen,
 - bei Schweißarbeiten.
- c) Sicherung von Druckgasflaschen gegen Umfallen und Schutz vor Wärme und Sonnenstrahlen.
- d) Gefäße mit feuergefährlicher Flüssigkeit stets dicht verschließen.
- e) Ölige Putzlappen und Putzwolle nur in Blechbehältern mit Deckel und nicht in Räumen mit brennbaren Decken und Fußböden aufbewahren.
- f) Keine glimmenden Streichhölzer wegwerfen, Rasenbrandgefahr.
- g) Brennbare Flüssigkeiten nicht zum Reinigen benutzen.
- h) Fässer und Kanister mit brennbarer Flüssigkeit nicht in Räume aufbewahren, welche zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, auch nicht vorübergehend.

IV. Feuerlöschgeräte

- Nur für Brandbekämpfung verwenden.
- So aufbewahren, dass sie stets griffbereit sind (nichts davor stellen). Unbefugtes Benutzen verhindern.
- Alle Geräte regelmäßig überprüfen und bei Bedarf austauschen.
- Werkzeuge aus dem Rettungskasten nur für Rettungszwecke benutzen.
- Großer Sanitätskasten verfügbar und Haltbarkeitsdatum nicht abgelaufen.
- Arzt-Sanitätskasten - nur durch Arzt benutzen.

Anlage: Alarmplan

Alarmplan

bei Flugunfällen, Brand, Störungen des Flugbetriebes

- Unmittelbare Rettung von Personen - Erste Hilfe gewährleisten
- Unfallstelle gegen Unbefugte absperren
- Alarmierung / Information über folgende Rufnummern:

1. Polizei, Rettungsleitstelle bzw. PD Oberlausitz-Niederschlesien

Polizei	110
Rettungsleitstelle	112
Polizeidirektion Oberlausitz / Niederschlesien (koordiniert Einsatz von SMH / Feuerwehr)	03581/ 468 224

2. Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU)

Telefon	0531/ 3548-0
Fax	0531/ 3548-246

3. Halter des Platzes, der Vorstand ATK

Dr. Mihelin, Dieter	mobil	0173/ 360 65 32
	dienstlich	03591/ 363 22 85
Ribold, Heiko	mobil	0175/ 725 92 49
Markus Kindereit	mobil	0160/98150295
Telefon Flugleiter Rückruf	mobil	0177/ 286 59 16

4. Landesdirektion Dresden (Referat 39) - Luftfahrtbehörde

Telefon	0351/ 825 3600
	0351/ 825 3610
Fax	0351/ 825 9690

5. Luftsportverband Sachsen, Dresden

Telefon	0351/ 275 4021
Fax	0351/ 275 4008

Anlage II zur Flugplatzbenutzungsordnung

Sicherheitsbestimmungen

1. Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den vom Platzhalter zugewiesenen Plätzen be- oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden.
- 1.3 Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 10 Ohm ergibt.
- 1.4 Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden. Dies gilt nicht für die zum Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
- 1.5 Ein Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen -ist zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4. unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden. Der Flugplatzhalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2. Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den vom Platzhalter bestimmten Stellen vorgenommen werden.
- 2.3. Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4. Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür vom Platzhalter zugewiesen worden sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotor

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen und mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A, Gefahrenklasse 1 der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z. B. Benzin u. ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.
- 5.2 Feuergefährliche leichtflüssige Stoffe (Spannlack, Nitrolack, usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume vom Flugplatzhalter dafür zugewiesen sind.
- 5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

6. Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen

- 6.1 Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 6.2 Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- 6.3 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort die örtliche Feuerwehr, Notruf - Nr. **112** zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen und es ist der Flugplatzhalter zu benachrichtigen.